

Das Wichtigste:

- Versicherungspflicht 14
- Versicherungsfälle 23
- Arbeitsunfälle 23
- Berufskrankheiten 41
- Leistungen 49
- Heilbehandlung 52
- Renten 68
- Haftung des
Unternehmers 74
- Unfallversicherungsträger 83
- Beitragspflicht 90
- Bußgeld 103
- Sozialgerichtsverfahren 105

MARBURGER

Die Unfall- versicherung in der betrieblichen Praxis

3. Auflage

MARBURGER Die Unfallversicherung in der betrieblichen Praxis

RdW

Schriftenreihe
›Das Recht der Wirtschaft‹

Band 218 · März 2016

Die Unfallversicherung in der betrieblichen Praxis

Horst Marburger,
Oberverwaltungsrat (AT) a. D.

3., vollständig überarbeitete Auflage, 2016

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

3. Auflage, 2016

ISBN 978-3-415-05689-3

E-ISBN **978-3-415-05845-3**

E-Book-Umsetzung: Konvertus

© 1997 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Schriftenreihe DAS RECHT DER WIRTSCHAFT (RdW) ist Teil des gleichnamigen Sammelwerks, einer Kombination aus Buch und Zeitschrift: Zweimal monatlich erscheinen Kurzberichte, die auf jeweils 48 Seiten über aktuelle Rechts- und Steuerfragen informieren. Jährlich erscheinen zusätzlich acht Bücher zu Themen der aktuellen Rechtslage.

Verantwortlich: Klaus Krohn, Assessor

Verlag: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Inhalt

Abkürzungen	7
Das Wichtigste in Kürze	9
I. Die Unfallversicherung als Teil der Sozialversicherung	11
II. Versicherungspflicht und Freiwillige Versicherung	14
1. Grundsätze	14
2. Pflichtversicherte kraft Gesetzes	14
3. Versicherung kraft Satzung	19
4. Versicherungsfreiheit und Befreiung auf Antrag	20
5. Freiwillige Versicherung	21
III. Versicherungsfälle	23
6. Allgemeines	23
7. Arbeitsunfälle	23
8. Wegeunfälle	28
9. Berufskrankheiten	41
10. Mittelbare Folgen eines Versicherungsfalles	46
IV. Leistungen	49
11. Einteilung	49
12. Prävention	49
13. Heilbehandlung	52
14. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	65
15. Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und ergänzende Leistungen	66
16. Leistungen bei Pflegebedürftigkeit	67
17. Geldleistungen während der Heilbehandlung und der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	67
18. Renten	68
19. Leistungen an Hinterbliebene	69
20. Mehrleistungen	72
21. Anpassung von Geldleistungen	72
22. Ausschluss oder Minderung von Leistungen	72
V. Haftung des Unternehmers oder anderer Personen	74
VI. Unfallversicherungsträger	83
23. Grundsätze	83
24. Gewerbliche Berufsgenossenschaften	83
25. Landwirtschaftliche Unfallversicherung	85

Inhalt

26.	Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand	86
27.	Organisation auf Bundesebene	88
VII.	Aufbringung der Mittel	90
28.	Beitragspflicht	90
29.	Beitragshöhe	90
30.	Betriebsmittel und Rücklage	93
31.	Zusammenlegung und Teilung der Lasten – Ausgleich unter den Berufsgenossenschaften	94
VIII.	Mitteilungs- und Auskunftspflichten von Unternehmern und Krankenkassen	95
IX.	Bußgeld	103
X.	Das Sozialgerichtsverfahren	105
	Sachregister	107

Abkürzungen

Abs.	= Absatz
Abschn.	= Abschnitt
BA	= Bundesagentur für Arbeit
BAG	= Bundesarbeitsgericht
BArbBl	= Bundesarbeitsblatt (Zeitschrift)
BB	= Der Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BG	= Die Berufsgenossenschaft (Zeitschrift)
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	= Bundesgesetzblatt
BGH	= Bundesgerichtshof
BKV	= Berufskrankheiten-Verordnung
BSGE	= Entscheidungen des Bundessozialgerichts (Band und Seite)
BSG	= Bundessozialgericht
BUK	= Bundesunmittelbare Unfallkassen
BUK-NOG	= BUK-Neuorganisationsgesetz
BVA	= Bundesversicherungsanstalt
BVG	= Bundesversorgungsgesetz
DAV	= Durchgangsarztverfahren
DB	= Der Betrieb (Zeitschrift)
DGV	= Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.
DOK	= Die Ortskrankenkasse (Zeitschrift)
e. V.	= eingetragener Verein
FamRZ	= Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
LSG	= Landessozialgericht
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
OLG	= Oberlandesgericht
RVO	= Reichsversicherungsordnung
SAV	= Schwerstverletzungsartenverfahren
SGb	= Die Sozialgerichtsbarkeit (Zeitschrift)
SGB I	= Sozialgesetzbuch Erstes Buch (Allgemeiner Teil)
SGB II	= Sozialgesetzbuch Zweites Buch (Grundsicherung für Arbeitsuchende)
SGB III	= Sozialgesetzbuch Drittes Buch (Arbeitsförderung)
SGB IV	= Sozialgesetzbuch Viertes Buch (Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung)
SGB VII	= Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (Unfallversicherung)

Abkürzungen

SGB IX	= Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen)
SGB X	= Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (Verwaltungsverfahren)
SGB XII	= Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (Sozialhilfe)
SGG	= Sozialgerichtsgesetz
sog.	= sogenannte
SozEntsch	= Soziale Entscheidungssammlung
SozSich	= Soziale Sicherheit (Zeitschrift)
UVMG	= Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz
USK	= Urteilssammlung für die gesetzliche Krankenversicherung
VAV	= Verletzungsartenverfahren
VersR	= Versicherungsrecht (Zeitschrift)
WzS	= Wege zur Sozialversicherung (Zeitschrift)

Das Wichtigste in Kürze

- ▷ Die gesetzliche Unfallversicherung ist ein Bestandteil der deutschen Sozialversicherung, nimmt aber nicht wie die anderen Sozialversicherungsträger am Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrages teil.
- ▷ Allerdings sind in den Sozialversicherungsmeldungen auch Angaben zur Unfallversicherung zu machen. Dies betrifft die Abmeldungen und die Jahresmeldungen. Außerdem werden seit 1. 1. 2010 die Betriebsprüfungen bei den Arbeitgebern wie bei den anderen Sozialversicherungszweigen durch die Rentenversicherungsträger durchgeführt.
- ▷ Der versicherte Personenkreis ist so umfassend wie bei keinem anderen Sozialversicherungsträger.
- ▷ Zu den kraft Gesetzes Pflichtversicherten gehören neben den Arbeitnehmern und den Auszubildenden auch behinderte Menschen, Arbeitslose, Kinder (z. B.) während des Schulbesuchs usw. Unternehmer und im Unternehmen mitarbeitende Ehegatten können versicherungspflichtig kraft Satzung sein.
- ▷ Als Versicherungsfälle (Leistungsfälle) werden Arbeitsunfall und Berufskrankheit unterschieden.
- ▷ Auch Wegeunfälle zählen zu den Arbeitsunfällen.
- ▷ Bei mittelbaren Folgen eines Versicherungsfalles werden ebenfalls Leistungen gewährt.
- ▷ Die gesetzliche Unfallversicherung besitzt einen umfangreichen Leistungskatalog. Dieser reicht von der Prävention über die Heilbehandlung, Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, die Gewährung von Renten usw.
- ▷ Renten der Unfallversicherung werden jährlich angepasst.
- ▷ Die Haftung des Unternehmers gegenüber Verletzten in seinem Betrieb ist stark eingeschränkt.
- ▷ Bei den Unfallversicherungsträgern sind die gewerblichen Berufsgenossenschaften, die landwirtschaftliche Unfallversicherung sowie die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand zu unterscheiden.
- ▷ Die Aufbringung der Mittel erfolgt durch ein Umlageverfahren. Dabei wird nachträglich der Bedarf ermittelt. In einem Gefahrtarif sind Gefahrklassen festzusetzen. Je nach Anzahl der eingetretenen Versicherungsfälle können Zuschläge auferlegt oder Nachlässe bewilligt werden.
- ▷ Die Unternehmer haben gegenüber den Unfallversicherungsträgern umfangreiche Mitteilungs- und Auskunftspflichten.

Das Wichtigste in Kürze

- ▷ Verstöße gegen Unfallverhütungsvorschriften und andere Bestimmungen werden mit einer Geldbuße geahndet.
- ▷ Bei Klagen gegen die Unfallversicherungsträger ist die Sozialgerichtsbarkeit zuständig. Dem Klageverfahren geht ein Vorverfahren voraus.

I. Die Unfallversicherung als Teil der Sozialversicherung

Die Sozialversicherung steht seit Jahrzehnten immer wieder im Mittelpunkt der Öffentlichkeit. Dabei geht es in der Regel um die Kostenexplosion im Gesundheitswesen und um die steigende Belastung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern durch Sozialversicherungsbeiträge. Die Unbezahlbarkeit der Renten bzw. die steigende Zahl von Frühverrentungen usw. gehören ebenfalls dazu.

Ein Sozialversicherungszweig unterscheidet sich hier deutlich von den anderen. Es handelt sich dabei um die gesetzliche Unfallversicherung. Sie steht im Allgemeinen nicht im Mittelpunkt öffentlichen Interesses.

Die gesetzliche Unfallversicherung arbeitet mehr im Stillen, ohne großes Aufsehen. Die maßgebenden gesetzlichen Vorschriften waren zumindest früher wesentlich konstanter als die anderen Versicherungszweige.

Dieses Bild hat sich in den letzten Jahren allerdings erheblich verändert. Es ist zu zahlreichen Fusionen zwischen Unfallversicherungsträgern gekommen. Deshalb gibt es zur Zeit nur noch neun gewerbliche Berufsgenossenschaften. Die rechtliche Grundlage stellt hier das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz – UVMG –)¹ dar. Das Gesetz ist im Wesentlichen am 5. 11. 2008 in Kraft getreten. Für die landwirtschaftliche Unfallversicherung ist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zuständig.

Aus § 4 Abs. 2 Sozialgesetzbuch-Erstes Buch (SGB I) ergibt sich, dass die Unfallversicherung ein Zweig der Sozialversicherung ist. Nach dieser Vorschrift hat derjenige, der in der Sozialversicherung versichert ist, im Rahmen der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte ein Recht auf

- ▷ die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit und
- ▷ wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Minderung der Erwerbsfähigkeit und Alter.

Ein Recht auf wirtschaftliche Sicherung haben auch die Hinterbliebenen eines Versicherten.

1 Vom 30. 10. 2008 (BGBl. I S. 2130).